

Praktische Jurisprudenz durch Moot-Courts im Strafrecht

Unser Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Europa-Universität Viadrina führte bisher zwei „authentische“ strafrechtliche Moot-Courts durch. Im Folgenden schildern wir die Art und Weise der Durchführung, unsere Eindrücke sowie die dabei gesammelten positiven wie negativen Erfahrungen. Wir berichten chronologisch.

1. Wie alles begann ...

Im Wintersemester 2006 standen Elſa Frankfurt (Oder) zwei von einer großen Anwaltskanzlei angebotenen Praktikumsplätze zur „Verlosung“ zur Verfügung. Moot-Courts erschienen Elſa bestens dafür geeignet, indem sich die beiden verhandlungssichersten, rhetorisch gewandtesten, durch souveränes Auftreten am meisten überzeugendsten, also „besten“ Verteidiger bzw. Staatsanwälte für die Praktikumsplätze qualifizieren sollten.

Der Begriff „Moot-Court“ bedeutet soviel wie „Gericht für fiktive Streitfälle“. Moot-Court-Veranstaltungen sind eine ursprünglich aus den USA stammende, sich zunächst in den Ländern mit Common-Law-Hintergrund (Kanada, Australien, Großbritannien) verbreitende, aber längst auch im „alten Europa“ angekommene Idee. Bei einem Moot-Court wird den Studenten ein zumeist erfundener Fall vorgegeben; sie müssen dann jeweils eine der Prozessparteien vor „richtigen“ Richtern oder Professoren vertreten. Es gibt längst etablierte Moot-Courts wie etwa im Völkerrecht den internationalen *Phillip C. Jessup Moot Court*, bei denen nach Art von Sportturnieren in Ausscheidungskämpfen letztlich ein Sieger ermittelt wird.

Mit sechs daraufhin selbstentwickelten, zur Regelung des Prozesses vor dem Moot-Court bestimmten Phantasieparagrafen in der Hand, baten die beiden zu-

ständigen, erst drittsemestrigen Elſa-Vorstandsmitglieder unseren Lehrstuhl um Unterstützung bei der Erstellung der benötigten Moot-Court-Fälle. Wir sagten das zu.

Schnell merkten wir dann, dass es sinnvoller ist, anstatt irgendwelcher Phantasiespielregeln dem fingierten Prozess die reale deutsche Strafprozessordnung zugrunde zu legen, wofür folgende Argumente sprechen dürften: Es erscheint rationeller, auf bereits bestehende „Spielregeln“ zurückzugreifen, als sich alles neu ausdenken zu wollen. Noch viel entscheidender mag aber wohl der Aspekt sein, dass der Lerneffekt intensiver ist, wenn auch bei der praktischen Erprobung die Normen zur Anwendung kommen, auf die sich bereits die während des Studiums erarbeiteten theoretischen Kenntnisse zum Strafprozess erstrecken und die später im Referendardienst und in der eigentlichen beruflichen Tätigkeit eines Strafruristen relevant sein werden.

Den dagegen immer wieder vorgebrachten Haupteinwand, die deutsche Strafprozessordnung würde sich nur wenig dafür eignen, rhetorische Fertigkeiten zu üben, halten wir für nicht durchschlagend. Im Rahmen des Erklärungsrechts nach § 257 Abs. 2 StPO und beim Plädoyer gemäß § 258 Abs. 2 StPO sind auch unserer Strafprozessordnung selbst Rededuelle zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung nicht fremd. Vor allem aber: Es ist doch angemessener, per Moot-Court die rhetorischen Fähigkeiten zu entwickeln zu versuchen, die einen Juristen in einem deutschen Gerichtssaal auszeichnen. Das sind nun aber nicht „Fensterreden“, sondern primär Befragungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sowie das Stellen von Anträgen gegenüber dem Gericht.

Die Neufassung einer Phantasirechtsordnung erschien uns daher nicht nur nicht notwendig, sondern sogar kontraproduktiv. Wir überzeugten Elſa deshalb, es doch mit der deutschen Strafprozessordnung zu versuchen. Auf dieser Basis gewann Elſa auch eine „richtige“ Amtsrichterin für ihre Moot-Courts.

Für den Moot-Court-Ausscheid von Elſa verfassten wir sodann insgesamt drei kleine Akten – ca. 30 bis 50 Aktenblätter –, die sich jeweils weitgehend auf die Strafanzeige sowie Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen beschränkten: Der

erste Fall war angelehnt an den „Gänsebrustfall“¹: Einem Restaurantgast munde- te das zubereitete Essen nicht, so dass er sich weigerte zu bezahlen; als er im In- begriff war, das Lokal tatsächlich zu verlassen, stellte sich ihm die Bedienung in den Weg, woraufhin sich der Gast wütend vergaß und der Kellnerin schwere Verletzungen zufügte. Den zweiten Fall bildete ein einfacher Ladendiebstahl, bei dem die Art und Weise der Beweiserhebung beanstandet werden konnte. Im dritten Fall schließlich, dem „Finale“, wurde dem Beschuldigten ein Schwanger- schaftsabbruch vorgeworfen: Er habe seiner schwangeren Freundin ein auf dem Schwarzmarkt erworbenes Medikament in ein Lebensmittel beigemischt, was zur Abtötung des Fötus führte; hierbei bestanden Nachweisprobleme.

Vor Beginn des Ausscheids wurden die Akteure durch uns in einer Art StPO- Crash-Kurs auf die Hauptverhandlung vorbereitet. Danach bekamen die Teil- nehmer die Akten zur Vorbereitung auf die jeweilige Hauptverhandlung, den ei- gentlichen Moot-Court.

II. Der Moot-Court als Schlüsselqualifikation

Im Rahmen des Jura-Studiums qualifiziert sich der Student der Rechtswissen- schaften mit einer Moot-Court-Teilnahme in der Regel nicht für begehrte Prakti- kumsplätze, sondern absolviert mit einer solchen Beteiligung eine Lehrveran- staltung zum Erwerb einer sog. Schlüsselqualifikation.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) wurden in § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Rich- tergesetzes, das Grundsätze für das Jura-Studium festschreibt, die sog. Schlüsselqualifikationen als Studienbestandteil eingefügt:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwalten- de und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsfüh- rung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vemehmungslehre und Kom- munikationsfähigkeit.“

¹ BayÜbLG, NJW 1991, 934 m. Anm. *Joerden*, JuS 1992, 23; siehe zu dieser Konstellation auch OLG Düsseldorf, NJW 1991, 2716 (Taxifahrer-Fall) mit Besprechung *Scheffeer*• Jura 1992, 353.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina vom 5. Mai 2005 greift dies in § 27 Abs. 3 auf:

„Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vemehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht.“

Da wir nun bereits einige Erfahrungen im Bereich der Durchführung fiktiver Strafrechtsprozesse gesammelt hatten – denn erst im Rahmen der Durchführung dieser ersten Moot-Courts offenbarten sich die mit der Konstruktion eines interessanten und zugleich Verteidiger und Staatsanwälte in prozessrechtlicher Hinsicht herausfordernden Geschehens verbundenen Tücken – planten wir, diese Erfahrungen zu nutzen und das Konzept auszubauen, um so das an der Viadrina bereits vorhandene Angebot an Schlüsselqualifikationen (Mediation, Rhetorik und Verhandlungsmanagement) um eine weitere – wie wir finden: besonders effektive – Variante zu erweitern.

III. Recherchen über Moot-Courts an anderen Universitäten

Die Vorbereitungen für unseren nunmehr als reguläre Lehrveranstaltung geplanten Moot-Court begannen mit Recherchen über die Art der Durchführung strafrechtlicher Moot-Courts an anderen Universitäten, um unseren noch kleinen Erfahrungsschatz zu ergänzen. Dabei stellte sich Folgendes heraus:

Die an den deutschen Universitäten stattfindenden Moot-Courts werden häufig von Studentenorganisationen wie El§a initiiert. Die thematisch überwiegend aus der Märchen- oder Comicwelt entlehnten Anklagen werden „Verteidigung“ und „Staatsanwaltschaft“ dabei in Form eines festgelegten Sachverhalts, ähnlich einer Klausur also, bekannt gemacht.

Weiterhin liegt auch diesen Moot-Courts zumeist eine Art Phantasie-Rechtsordnung zugrunde, die dem Richter regelmäßig die Rolle einer Art Referee zuweist, der lediglich über die Einhaltung der Regeln zu wachen hat, da man vornehmlich Rededuelle zwischen Staatsanwalt und Verteidiger in Form von Replik und Duplik im Auge hat und die Lenkung und Gestaltung des Prozesses folglich bei den Parteien liegen soll.

Uns überzeugte das nach wie vor nicht. Wir blieben dabei: Mit solchen von der forensischen Realität weit entfernten Konzepten lässt sich zwar durchaus die rhetorische Gewandheit erproben, doch bei Zugrundelegung bloßer klausurartiger Sachverhalte (anstelle von Akten) und von Phantasierechtsordnungen (anstelle der StPO) ist es nun einmal so, dass Verteidiger und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht irgendwie im freien Raum schwebend agieren sollen. Damit bleibt ein wichtiger didaktischer Aspekt eines Moot-Courts auf der Strecke: Die Gelegenheit des angehenden Juristen, das bislang nur abstrakt erlernte prozessuale Wissen effektiv in der Praxis umzusetzen.

IV. Die dem Moot-Court zugrunde liegende realitätsgetreue Ermittlungsakte

Es bestünde nun die Möglichkeit, dem Moot-Court irgendeinen alten Originalfall zugrunde zu legen. Doch dagegen sprechen unseres Erachtens zwei Gründe: Will man trotz der Eigenheiten des deutschen Strafprozessrechts „Staatsanwaltschaft“ und „Verteidigung“ genügend Aktionsspielraum geben, wird zunächst einmal eine besondere Fallstruktur benötigt. Zudem wäre die Akte spätestens nach der erforderlichen Anonymisierung durch Namensschwärzungen kaum noch verständlich.

Darum haben wir eine das Ermittlungsverfahren für den Moot-Court wiedergebende Akte von Grund auf neu geschaffen. Um dann aber auch dem mit der Erstellung einer Akte verbundenen nicht unerheblichen Aufwand dahingehend Rechnung zu tragen, dass auch eine größere Anzahl an Studenten aktiv teilnehmen kann, musste der Fall den Umfang eines „normalen“ amtsgerichtlichen Verfahrens – an dem in der Regel neben Angeklagtem nur der Strafrichter, Vertreter der Staatsanwaltschaft und, wenn überhaupt, ein Verteidiger beteiligt sind – übersteigen.

Um vor einem großen Gericht – der Jugendkammer – verhandeln zu können, entschieden wir uns für eine Anklage wegen versuchten heimtückischen Mordes. Dazu nahmen wir eine größere Zahl an Angeklagten, die sich zudem nicht in der gleichen Verteidigungssituation befinden.

Wir konstruierten den Fall, dass aus einer Gruppe von fünf angetrunkenen jugendlichen bzw. heranwachsenden Fußballanhängern heraus während eines Matches zwei Fans der gegnerischen Mannschaft angegriffen und einer der beiden krankenhausreif geprügelt wird. Die Beweislage machten wir jedoch dünn; die Tatverdächtigen beschuldigen sich vor der Polizei zudem gegenseitig. Auch die Zeugenaussagen sind widersprüchlich. Das Opfer kann sich infolge der Verletzungen nur noch vage an die körperliche Auseinandersetzung erinnern. Die konkrete Verletzungsursache lässt sich nicht feststellen. Auch die kriminaltechnische Untersuchung des am Tatort sichergestellten Tatwerkzeugs hat keine klaren Erkenntnisse ergeben. Auch bauten wir einige Verfahrensfehler ein wie die Missachtung des Beweiserhebungsverbots nach § 136a StPO, der Anordnungsvoraussetzungen einer Telekommunikationsüberwachung sowie der Belehrungspflichten. Dies alles sollte es der „Verteidigung“ ermöglichen, eine Verteidigungsstrategie zu entwickeln und der „Staatsanwaltschaft“ im Gegenzug einiges zur Abwehr von Angriffen auf die Anklage abverlangen.

Den immensen Arbeitsaufwand für die Erstellung der Ermittlungsakte hatten wir unterschätzt. Denn der realistisch auszugestaltende „Papierkrieg“ der Strafverfolgungsbehörden ist sicher auch nicht unser täglich Brot. Unsere Akte umfasst 171 Aktenblätter². Alle Formulare, Gutachten, Berichte und Untersuchungsergebnisse, auch Wappen und Stempel sind den Originalen nachempfunden. Wir haben unterschiedlichste Schrifttypen verwendet, einige sogar wie von alten Schreibmaschinen oder gar solche, die Handschriften ähnlich sind, um die Akte etwas „echter“ zu gestalten.

Wir haben uns auch insofern um Realismus bemüht, dass wir verschiedene Vorgänge so wenig eingängig gelassen haben, wie sie auch dem „richtigen“ Juristen am Anfang seiner Laufbahn häufig vorkommen. Allerdings haben wir die Akte dagegen von manchem für unsere Zwecke Unwesentliches entschlackt, etwa um einige staatsanwaltliche und richterliche Verfügungen.

2 Um den Papierverbrauch nicht beträchtlich in die Höhe zu treiben, wurden bei zusammenhängenden Dokumenten abweichend von der Praxis auch die Rückseiten bedruckt, sodass sich die Akte schließlich auf 114 Aktenblätter mit eben teilweisen beschriebenen Rückseiten erstreckt. (Hinzu kommen noch die Auszüge des Bundeszentralregisters sowie die Haftmerkzettel.)

Schließlich atmet die Akte Frankfurter Lokalcolorit: Fotos sind von den Originalschauplätzen, alle genannten Straßen existieren, so auch der „Tatort“ (Stadion), häufig sogar die in Briefköpfen genannten behördlichen Telefon-Nm. (aber natürlich nicht die Apparat-Nm.).

Dazu eine Anekdote: Wir sandten ein von uns erdachtes, mit Briefkopf usw. versehenes gerichtsmedizinisches Gutachten unserem Lehrbeauftragten vom Brandenburgischen Landesinstitut für Rechtsmedizin mit der Bitte um Korrektur zu. Irgendetwas lief dort durcheinander. Jedenfalls hörten wir später, dass unser Bericht für erhebliche Verwirrung gesorgt hatte: Man erkannte ihn nicht als Fake, wunderte sich aber über einige Formulierungen – und sucht irritiert den Vorgang, weil das Aktenzeichen ja irgendwie auch nicht stimmte!

V. Die Vorbereitung auf den Moot-Court-Vorlesung „Hauptverhandlungsrecht“

Das Moot-Court-Konzept passte perfekt zu der ohnehin geplanten – vor allem an die Studenten des Schwerpunktbereichs „Strafrecht, insbesondere Strafverteidigung“ gerichtete – Lehrveranstaltung „Hauptverhandlungsrecht“ im WS 2007/2008. Der Moot-Court konnte so auch per Vorlesung vorbereitet und dann nach Abschluss des Semesters an diese angehängt werden.

In der Vorlesung wurde u.a. auf die Rollenerwartungen an Staatsanwaltschaft und Strafverteidiger im Rahmen des Transfers der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Beweise sowie bei der Angeklagten- und der Zeugenvernehmung das Augenmerk gerichtet. Ans Herz gelegt wurde den Studierenden zudem der sich – nicht nur im Moot-Court (!) – anbietende Gebrauch des in der Praxis ein Schattendasein fristenden § 257 Abs. 2 StPO: Die Gelegenheit, gegenüber den Richtern, namentlich den Schöffen, sogleich nach einer Beweiserhebung eine Erklärung, eine Interpretation abzugeben, sollte sich gerade der Verteidiger nicht unbedingt entgehen lassen: „Hier liegen nicht selten bessere Möglichkeiten als im Schlussplädoyer“³.

3 *Schefler* in Handbuch zum Strafverfahren (HbStrVf), 2008, Rn. VII.636.

VI. Die Verteidigerteams und das Staatsanwaltschaftsduo

Leider lief hier insoweit etwas schief, als dass wir in der universitären Vorlesungsankündigung nicht deutlich genug gemacht hatten, dass die Vorlesung Hauptverhandlung auch für das 3. und nicht nur das 5. Semester angeboten wird. (Es ist inzwischen wohl nicht nur an der Viadrina so, dass Regelstudienzeit, Bafög-Dauer und Freischussregelung dazu führen, dass Studenten schon in frühen Semestern Scheine erwerben wollen (und sollen), deren Erlangung erst im späteren Studienverlauf viel sinnvoller wäre.) Demzufolge gab es eine Überschneidung mit einer Pflichtvorlesung für die Drittsemester, was leider die Interessentenzahl am Moot-Court beeinflusste. Wir konnten aber aufgrund unserer Konzeption mit fünf Angeklagten darauf flexibel reagieren, indem wir nun „passgenau“ zur Interessentenzahl den Angeklagten einen oder aber zwei Verteidiger zuordnen konnten. Die Staatsanwaltschaft besetzten wir mit zwei Sitzungsvertretern.

VII. Crash-Kurs StPO

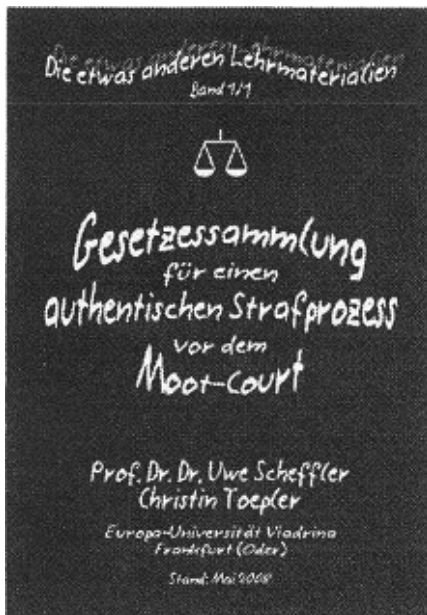
Das Teilnehmerfeld unseres Moot-Courts reichte (dennoch) vom Dritt- bis zum Siebtsemester. Die „Jüngeren“ hören jetzt erst die Vorlesung „Einführung in das Strafverfahrensrecht“ parallel. Sie waren durch den Moot-Court aber motiviert, sich das notwendige strafprozessuale Wissen auch im Selbststudium anzueignen. Auf was es insbesondere beim Moot-Court ankommt, vermittelten wir wiederum in einer Art StPO-Crash-Kurs (der sich ja schon bei den Elša-Moot-Courts bewährt hatte), an dem auch einige der „Älteren“ teilnahmen.

VIII. „Gesetzessammlung für einen authentischen Strafprozess vor dem Moot-Court“

Da wir dem Moot-Court die realen Verfahrensvorschriften des deutschen Rechts zugrunde legten, aber alle für die Hauptverhandlung maßgebenden oder jedenfalls interessanten Vorschriften in unterschiedlichsten Gesetzen und Richtlinien verstreut sind, erschien es uns für die beim Moot-Court agierenden noch „jungen“ „Staatsanwälte“ und „Verteidiger“ hilfreich, ihnen eine übersichtliche Vor-

schriftensammlung an die Hand zu geben, in der sie sich schnell zurechtfinden können.

Wir trugen also alle für unseren Moot-Court mehr oder weniger relevanten Vorschriften aus StPO, StGB, GVG, JGG, RiJGG, BZRG, RiStBV, DRiG, GG, EMRK, OWiG, RVG, StrEG, JVEG, BRAO, BORA zusammen und ordneten sie sachlich nach ihrer Stellung in der Hauptverhandlung. Die Gesetzessammlung beginnt mit der Charakterisierung des zuständigen Gerichts und der anderen am Prozess beteiligten Organe. Nach Allgemeinem zur Hauptverhandlung werden im „Hauptteil“ die den Ablauf der Hauptverhandlung regelnden §§ 243 ff. StPO durch die Hinzufügung von Normen aus anderen Teilen der Strafprozessordnung sowie aus anderen Paragrafenwerken derart ergänzt, dass der Prozessablauf sozusagen mitgelesen werden kann. Als Anhang dieser Gesetzessammlung haben wir zusätzlich noch die speziell für diesen Moot-Court relevanten Vorschriften aus dem StGB zu den in Betracht kommenden Straftaten und Rechtsfolgen abgedruckt.



Zum besseren Verständnis haben wir ferner versucht, die Relevanz einzelner Normen oder Absätze durch die Verwendung unterschiedlich großer Schrifttypen zu markieren; der kleinste Schrifttyp blieb Regelungen vorbehalten, die aus Verständnisgründen nicht ganz weggelassen werden sollten, obwohl sie für den Moot-Court nicht benötigt werden.

Wir haben diesen kleinen Band als Büchlein drucken lassen.

IX. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

1. Instruktion der Akteure

Am Ende des Wintersemesters bekamen sodann die Verteidiger und das Team der Staatsanwaltschaft diese Gesetzessammlung – die wir von einer kleinen Druckerei verlegen ließen – sowie die fertige vervielfältigte Akte ausgehändigt.

HAFTSACHE **Jugendlich**

Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder
Strafsache / Bußgeldsache
K.L.s 18/10
211 J 5078/09

Inhaber H 04 22 226 000 Deutsche Stahl- und Eisenwerke H 04 22 226 000 Deutsche Stahl- und Eisenwerke	Besondere 1. (Name) Müller 2. (Name) Schmidt 3. (Name) Müller 4. (Name) Müller 5. (Name) Müller 6. (Name) Müller
Anwaltliche Vertretung Rechtsanwalt Dr. Uwe Scheffler Landgericht Frankfurt/Oder Postfach 10 15 5078 10115 Berlin	

Verurteilung	Verurteilung	Samt P.B. (Verurteilung) beacht.
01	01	01
02	02	02
03	03	03
04	04	04
05	05	05
06	06	06
07	07	07
08	08	08
09	09	09
10	10	10

Die Akteure wurden vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass bei unserem Moot-Court zwar – wie alles andere auch – das Beweisantragrecht bestehen bleibt. Allerdings müsse ein neu benannter Zeuge (also Schauspieler), selbst mitgebracht werden. „Verboten“ haben wir nur – quasi als Korrelat zur im Moot-Court denklogischerweise nicht existenten Wahrheitspflicht – sich hier insbesondere ohne irgendeinen Bezug zur Akte oder gar von deren Inhalt völlig Abweichendes („der Angeklagte war zur Tatzeit in Amerika“) auszudenken.

2. Organisation



Nach einigem Hin und Her stand – später als zunächst geplant – Freitag, der 28. Mai 2008 als Termin für die Hauptverhandlung fest. Bei der Organisation des eigentlichen Moot-Courts unterstützte uns Elsa Frankfurt (Oder) wiederum tatkräftig. So fertigten wir mit deren Hilfe zur Werbung von möglichst vielen Studenten als Zuschauer des Moot-Courts ein Interesse weckendes Plakat an.

Elsa kündigte außerdem den Moot-Court in den einzelnen Vorlesungen an. Weiterhin stellte Elsa den Kontakt zum Landgericht her, woraufhin es

uns dank der Gastfreundlichkeit und Kooperationsbereitschaft des Präsidiums des Landgerichts Frankfurt (Oder) möglich war, im mit moderner (und für die Studenten noch völlig ungewohnter) Tischmikrofontechnik ausgestatteten Schwurgerichtssaal des architektonisch beeindruckenden Neubaus zu prozessieren sowie die Beteiligten mit eigentlich für Referendare bereitgehaltenen Roben auszustatten, die bei dieser Atmosphäre natürlich nicht fehlen durften. (Auch ei-

nige befreundete Rechtsanwälte borgten uns ihre Berufstracht aus; unser Bedarf betrug gut zehn Stück.)

3. *Schulklasse*

Der Moot-Court war unserer Ansicht nach zudem eine gute Gelegenheit, eine Schulklasse in das Landgericht einzuladen, um vielleicht auch bei dem einen oder anderen Abiturienten das Interesse für das Jurastudium zu wecken. (Von Gemeinschaftskundelehrern wird ein solches Angebot oftmals gerne angenommen.) Wir machten die Schüler einer 11. Klasse eines Frankfurter Gymnasiums in einer Schuldoppelstunde vor dem anberaumten Verhandlungstermin etwas „fit“. Dank einer Spende unseres Dekans – die „Reklame“ war ein gutes Argument! – konnten wir ihnen die frisch gedruckte Gesetzessammlung zum Vorbereiten und „Mitlesen“ schenken.

In gewisser Weise haben wir damit die in der Aufklärung geborene Idee eines „Volkskodexes“ wieder aufgegriffen. Kriminalwissenschaftler wie *J.P.A. v. Feuerbach* stellten sich damals vor, dass sich die Abschreckung des Strafrechts erhöht ließe, wenn jedermann die Strafgesetze kennen und verstehen würde: Es sollte neben den eigentlichen Gesetzbüchern deshalb ein „kurzer und fasslicher Auszug“ für die Laien zusammengestellt werden, in denen „alles Detail, alle feinere Unterscheidung der Begriffe ... sorgfältig vermieden“ werden müsse und das „in allen Gemeinden verteilt, in allen Schulen erklärt“ zu werden habe⁴.

4. *Suche und Instruktion der Statisten*

Einen nicht zu unterschätzenden Aufwand stellte die Zusammenstellung der „Schauspielgruppe“, namentlich der Angeklagten und Zeugen dar, von deren Auftritt ein gelungener Moot-Court maßgebend abhängen kann. (Eine erfolgreiche Befragung kann man nicht üben, wenn der Gegenüber nicht adäquat „mitspielt“.) Für die Rollen der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Jugendgerichtshelfer gewannen wir andere Studenten sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter. Ihnen wurde in Vorbereitung auf ihre Zeugen- oder Angeklagtenrolle der „Fall“ in seinen Grundzügen bekanntgemacht und das über ihre angebliche poli-

4 Siehe *Scheffler*, Strafgesetzgebungstechnik in Deutschland und Europa, 2006, S. 14.

zeitliche Zeugenaussage verfasste Vernehmungsprotokoll bzw. ihre vermeintlich zur Akte gegebenen Gutachten oder Berichte zum detaillierten „Erlernen“ schriftlich ausgehändigt. Auch ermutigten wir sie, aus ihrem Auftritt durchaus eine kleine schauspielerische „Rolle“ zu machen (wozu es auch gehören kann, nunmehr in der Verhandlung etwas „geschönt“ aussagen zu wollen) und nicht zuletzt auf Fragen „vergessene“ oder nie zur Sprache gekommene Details zu improvisieren. Genauso eindringlich aber haben wir sie gebeten, nicht in Klamausk zu verfallen und sich gar als Hauptdarsteller des Moot-Courts zu gerieren.

Die „Zeugen“ wurden zur Sicherheit darauf hingewiesen, dass sie – wie beim richtigen Prozess – etwas Zeit mitbringen müssten, da der Ladungszeitpunkt – wir bestellten die Zeugen nicht schon zum Verhandlungsbeginn – im seltensten Fall eingehalten werden kann.

5. Das Gericht

Die (auch mit einer Robe ausgestattete) Urkundsbeamtin spielte eine Studentin der Kulturwissenschaften, die es irgendwie in die Hauptverhandlungsvorlesung verschlagen hatte. Ein eigentliches Hauptverhandlungsprotokoll wurde aber nicht angefertigt.

Die Rollen der Schöffen besetzten wir mit der Personalratsvorsitzenden und dem pensionierten Haushaltsdezernenten unserer Universität, also „echten“ juristischen Laien, die viel Spaß daran hatten. Wir hatten sie aber gebeten, ihr Frage-recht nicht oder jedenfalls nur spärlich auszuüben.

Die Beisitzerrollen übernahmen wir beiden Moot-Court-Verantwortlichen (natürlich ebenfalls mit Roben). Auch wir sahen unsere Rolle nicht darin, unbedingt aktiv in das Geschehen einzugreifen, sondern vor allem in der Unterstützung des Vorsitzenden, bei dem wir vorher nicht sicher wissen konnten, dass er sich genügend Aktenkenntnis – er hatte natürlich auch rechtzeitig ein Exemplar der Akte bekommen – verschafft hatte. (Die Sorge erwies sich allerdings als überflüssig; er spielte hervorragend mit!)

Als Vorsitzender agierte ein richtiger „Profi“, ein Vorsitzender Richter am Landgericht Cottbus, unserer Fakultät als Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht verbunden. Wir baten ihn, weitgehend „normal“ zu verhandeln. Allerdings

möge er von der häufigen Praxis insoweit abweichen, als dass er bei der Angeklagten- und Zeugenbefragung lediglich die Schilderung des zum Gegenstand Bekannten im Zusammenhang (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO) veranlasst und sich im Rahmen dessen lediglich auf Verständnisfragen beschränkt, nicht aber auf Widersprüche insistiert, sondern alsbald sein Fragerecht abgibt. Alles Weitere sollte dann in den Händen von „Staatsanwaltschaft“ und „Verteidigung“ liegen.

Auch dies sehen wir übrigens weniger als Konzession an einen Moot-Court, sondern entspricht dem, was in der Vorlesung Hauptverhandlungsrecht den Studenten auch als zwar wenig praktiziertes, aber eigentlich richtiges Verhalten des Vorsitzenden gelehrt wird: „Insofern wird dem Vorsitzenden zu Recht nahegelegt, § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO ‚mit äußerster Strenge‘ zu beachten und sich während des Berichts ausschließlich auf Verständnis- (‚Sie haben das also nicht selbst gesehen?‘ / ‚Könnten Sie das noch genauer schildern?‘) **und** Sondierungsfragen (‚Woher wissen Sie, dass er ständig ein Messer bei sich trägt?‘) zu beschränken sowie ‚zwischen Bericht und Verhör‘, also wenn der Bericht ernsthaft ins Stocken gerät, nur ‚Nachhilfe‘ in Form von ‚Leerfragen‘ (‚Ging es dann noch weiter?‘), allenfalls mittels ‚Anstoßfragen‘ (‚Gab es da noch etwas mit Tante Anna?‘) zu geben.“⁵

Weiterhin wiesen wir unseren Vorsitzenden darauf hin, dass wir den Studierenden durchaus ans Herz gelegt hatten, von dem Erklärungsrecht nach § 257 StPO Gebrauch zu machen; er solle dies also keinesfalls zu begrenzen versuchen (was in der Praxis ja vielleicht nicht völlig unüblich ist). Über den Umgang mit etwaigen Beweisanträgen brauchten wir nur kurz mit ihm zu sprechen, weil wir – wie im richtigen Strafprozess – uns hierüber, sollte es „kritisch“ werden, in der Beratung austauschen können würden.

5 *Scheffler* in HbStrVf, Rn. VII.428; zum Angeklagten siehe Rn. VII.290; VII.292: „Man geht also wohl nicht zu weit, wenn man das ‚Vorrecht‘ des Vorsitzenden nach der ursprünglichen Konzeption der RStPO, den Angeklagten zu befragen, als nicht inquisitorisch gemeint, sondern von der Vorstellung geleitet ansieht, ‚hermeneutische‘ oder auch, mit *Dencker* gesprochen, ‚maieutische‘, jedenfalls ‚hilfreiche‘ und nicht ‚inquisitorische‘ Fragen zu stellen ... Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass jedenfalls der Vorsitzende sein Fragerecht auch heute noch mit besonderer Zurückhaltung ausüben sollte; es ist eigentlich eben nur als Nachfragerecht zu verstehen.“ (Hervorhebungen von dort).

Mit Beweisanträgen, die die Moot-Court-Spielregeln brechen, müsste man bei großzügiger Zugrundelegung der neueren BGH-Rechtsprechung zum Erfordernis der Konnexität übrigens weitgehend zurechtkommen können.

Vom Beweisantragsrecht wurde -unter Einhaltung der Vorgaben - sogar einmal Gebrauch gemacht.

X. Vorbereitung des eigentlichen Moot-Courts: Brötchen schmieren!

Wir verhandelten von 10 bis ca. 17 Uhr. In der Mittagspause spendierten wir zur Stärkung belegte Brötchen und Erfrischungsgetränke – es hatte zuvor zu Hause eine größere Zubereitungsaktion erfordert. Wir verwandelten die Gerichtsbänke in ein kaltes Büffet. So brauchte man die Pause nicht unnötig auszudehnen und konnte dem nie auszuschließenden Drang einiger Zuschauer ins vorgezogene Wochenende entgegenwirken.

Freilich handelten wir uns mit dieser freundlichen Geste noch einen – berechtigten – „Rüffel“ unseres uns zum Glück nach wie vor sehr gewogenen LG-Präsidenten ein: Der Zuschauerraum – wir wagen es nicht, hier ausschließlich die Schulklasse zu beschuldigen – war nach dem Moot-Court mit Essensresten (aber auch Bonbonpapier u. ä.) verschmutzt. Wir haben das schlichtweg beim Aufräumen nicht gesehen -weil wir es uns eigentlich auch nicht vorstellen konnten...

XI. Eindruck der studentischen Leistungen

Die Schauspieler waren gut vorbereitet und haben bei der Umsetzung ihrer Rolle für so manche Heiterkeit im Saal gesorgt. (Wir hatten allerdings versäumt, namentlich die angeblichen „Opfer“ mit der Sitzordnung bzw. den Gesichtern der „Angeklagten“ vertraut zu machen, was zu nicht vorhergesehenen Konfusion bei Fragen nach dem Wiedererkennen der Angeklagten gab.)

1. Rolle der Verteidiger

Im Rahmen ihrer Rolle als Verteidiger waren den Studenten keinerlei Beschränkungen auferlegt worden, denn es sollte allein ihnen überlassen bleiben, ihre „Mandanten“ auf die Rolle in der Hauptverhandlung vorzubereiten. Ob diese also Schweigen, Gestehen, Abstreiten oder gar konkret Dritte beschuldigen, ob sie

Weinen, Brüllen oder Vorträge halten, hatte, wie im richtigen Leben, der Verteidiger zu entscheiden, der im Moot-Court – auch wie in der Realität – nur durch die zumeist wenig hilfreiche polizeiliche Einlassung seines Mandanten an optimaler Hauptverhandlungsstrategie gehindert wird. Im Moot-Court können sie sich wenigstens gemeinsam eine neue Einlassung und eine plausible Begründung für die damalige, vermeintlich unrichtige auszudenken versuchen – wo es keine Realität gibt, gibt es auch kein strafbewehrtes Lügeverbot für den Verteidiger (§ 258 StGB)!

Von ihrem Frage- und ihrem Erklärungsrecht nach § 257 StPO machten die Verteidiger regen Gebrauch, wobei es allerdings bei der Umsetzung des Fragerechts, insbesondere bei Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten, ein wenig haperte.

Noch weniger zurecht kamen die Verteidiger mit der Einführung von Verfahrensstoff und Beweisen in die Hauptverhandlung. So bezog man sich teilweise vor allem in den Schlussvorträgen auf nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachte Akteninhalte. Diesen Aspekt hatten wir also beim nächsten Moot-Court den Studenten im Vorfeld eindringlicher vor Augen zu führen.

Schließlich wurden nicht alle zugunsten der jeweiligen Mandanten rügbaren Beweisverwertungsverbote erkannt bzw. (durch einen Widerspruch) geltend gemacht.

2. Rolle der Staatsanwaltschaft

Aufgrund der Zurückhaltung des Vorsitzenden bei der Befragung der Zeugen war vor allem die Staatsanwaltschaft angehalten, so manches überhaupt erst einmal zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, wenn ihr daran gelegen war, ihre Anklage aufrechtzuerhalten. Sie hielt sich damit jedoch zu sehr zurück. Auch dem hatten wir beim nächsten Moot-Court bei der Vorbereitung entgegenzuwirken.

Beanstandungen seitens der Verteidiger (bspw. bzgl. Beweiserhebungen) hatte sie jedoch einiges entgegenzusetzen.

XII. Urteilsverkündung

Geendet hat der Moot-Court statt mit einer „richtigen“ Urteilsverkündung – wobei die Urteile schon infolge der versäumten Sachverhaltsaufklärung auf Freispruch hätten lauten müssen -mit einer Würdigung der „Leistungen“ der Staatsanwälte und Verteidiger, an der sich übrigens das ganze Gericht, also auch die Schöffen, beteiligten. Sieger, gar Preise gab es nicht – alle waren Gewinner.

XIII. Die „Zweite Runde“

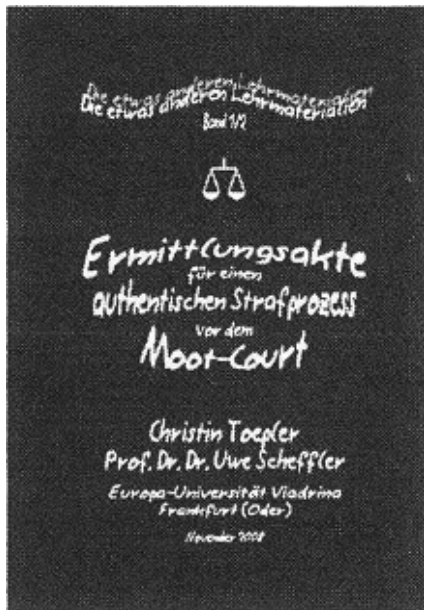
1. Überarbeitung und Verlegung der Ermittlungsakte

Die Zeit, die wir in die Erstellung der Akte und der Gesetzessammlung gesteckt hatten, war nicht unerheblich. Es wäre zu schade gewesen, wenn nicht auch nachfolgende Jahrgänge ihre rhetorischen Fähigkeiten und ihr Verhandlungsmanagement an diesem _ Fall vor dem Moot-Court erproben könnten. Doch ein nicht unwesentliches Problem gibt es dabei: die (zeitlichen) Daten. Behielte man diese bei, würde der realitätsgetreue Fall schon Jahre zurückliegen, ehe es zur Verhandlung kommt, unsere Jugendlichen wären Heranwachsende, unsere Heranwachsenden Erwachsene usw. Eine manuelle Änderung der ganzen Akte wäre allerdings sehr zeitaufwendig. Deshalb hatten wir von vornherein von unserem computertechnisch versierten studentischen Mitarbeiter eine „Verjüngungsfunktion“ einbauen lassen, so dass das Tatgeschehen „auf Knopfdruck“ immer aktuell und damit vor allem das Alter der Jugendlichen und Heranwachsenden unverändert bleibt⁶. Durch die Präparierung der Datenfelder kann der Fall nun beliebig oft – auch an anderen Universitäten -nachgespielt werden.

Zu diesem Zwecke wird auch die Akte als „book on demand“ verlegt.

Freilich hat diese Verjüngungsfunktion ihre Tücken, die es verhindern, „rasch mal eben auf Knopfdruck“ aktuelle Dateien zu produzieren: So hat es etwa schon erhebliche Schwierigkeiten gegeben, wenn Daten in der Dekade, also von 2009 auf 2010, wechseln mussten.

6 Einziger und bisher für uns noch unlösbarer mit dieser Funktion verbundener Nachteil stellt das Auseinanderfallen von Datum und Wochentag dar, was wir jedoch für noch hinnehmbar erachten.



Zusammen mit der „Gesetzessammlung für einen authentischen Strafprozess vor dem Moot-Court“ bildet die „Ermittlungsakte für einen authentischen Prozess vor dem Moot-Court“ nun den Band 1 der Schriftenreihe „Die etwas anderen Lehrmaterialien“⁷.

Allerdings bedurfte die Akte einiger kleiner Änderungen, die uns erst später aufgefallen waren oder auf die wir durch Hinweise unseres Vorsitzenden Richters stießen.

Die Verlegung (auch) der Ermittlungsakte diente nicht in erster Linie der Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes, sondern wir regen damit vor allem zum „Nachspielen“ dieses Falles an, indem wir die Akte mit Blick auf zukünftige Ausrichter und Veranstalter des Moot-Courts insbesondere um einen Anhang ergänzt haben. Darin teilen wir unsere im Rahmen der Planung und Organisation gewonnenen Erfahrungen mit, fügen eine Übersicht, die uns bei der Statistensuche hilfreich war, sowie die der Instruktion der Schauspieler dienenden Handouts an.

Unseren Akteuren händigten wir allerdings nach wie vor nur: den Hauptteil dieses Buches – die Ermittlungsakte – zur Vorbereitung auf den Moot-Court aus.

7 U Scheffler / C. Toepler, Gesetzessammlung für einen authentischen Strafprozess vor dem Moot-Court, Die etwas anderen Lehrmaterialien, Band 1/1, 2. Aufl. Frankfurt (Oder) 2010, ISBN: 978-3-00-029525-6; dies., Ermittlungsakte für einen authentischen Strafprozess vor dem Moot-Court, Die etwas anderen Lehrmaterialien, Band 1/2, 2. Aufl. Frankfurt (Oder) 2010, ISBN: 978-3-00-029524-9. Weiterhin erschien bisher ein zweiter Band, bestehend aus der „Handakte zur Vermittlung der Schlüsselqualifikation Strafverteidigung“ (Band 2/1) sowie die dazugehörigen „Materialien zur Vermittlung der Schlüsselqualifikation Strafverteidigung“ (Band 2/2): U Scheffler, Handakte zur Vermittlung der Schlüsselqualifikation Strafverteidigung, Die etwas anderen Lehrmaterialien, Band 2/1, Frankfurt (Oder) 2009, ISBN: 978-3-00-026459-7; U Scheffler / K. Matthies / D. Matthies, Materialien zur Vermittlung der Schlüsselqualifikation Strafverteidigung, Die etwas anderen Lehrmaterialien, Band 2/2, Frankfurt (Oder) 2009, ISBN: 978-3-00-029526-3; U Scheffler / D. Matthies / U Lehmann, Lesebuch zum Verkehrs-Ordnungswidrigkeitenrecht, Die etwas anderen Lehrmaterialien, Band 3, Frankfurt (Oder) 2011, ISBN: 978-3-00-035693-3 (in Farbe) / ISBN: 978-3-00-034857-0 (in Schwarzweiß).

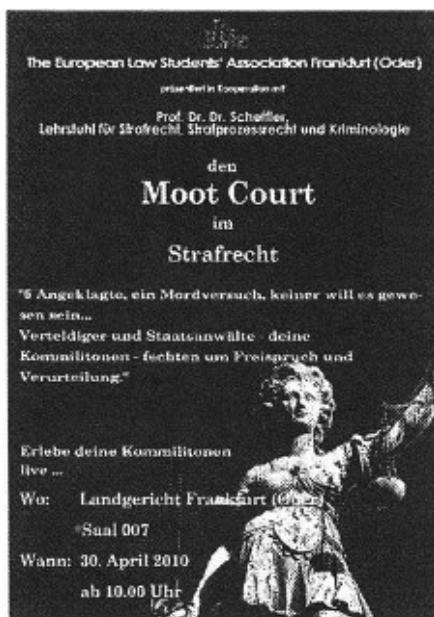
2. Neuauflage der Gesetzessammlung

Neben der Verlegung der Ermittlungsakte brachten wir die Gesetzessammlung infolge der seit dem Erscheinen diesen kleinen Bandes im Mai 2008 erfolgten zahlreichen Gesetzesänderungen – allein am 29. bzw. 30.7.2009 wurden vier Gesetze verkündet, die umfangreiche Änderungen der StPO beinhalten – auf den Stand vom 1.1.2010.

3. Vorlesung Hauptverhandlung

Diesmal – im Wintersemester 2009/2010 – bauten wir in die Hauptverhandlungsvorlesung zusätzlich kleine praktische Übungen ein, um sowohl den Studenten des Schwerpunktbereichs als auch den Moot-Court-Teilnehmern einen Einblick in Fragetechnik, Beurteilung von Aussagen hinsichtlich Gehalt und prozessrechtlicher Relevanz sowie Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Zeugen zu verschaffen. Dazu „erprobten“ die Studierenden anhand von konkreten Vernehmungen zunächst einmal die Abgabe von Erklärungen nach § 257 Abs. 2 StPO. Weiterhin besprachen wir zu einem von uns konstruierten Fall und der dazu „erhobenen“ Anklage drei Plädoyers – ein typisches staatsanwaltschaftliches Plädoyer sowie ein dem Verteidigungsdilemma „zum Opfer fallendes“ und ein das Dilemma „meisterndes“ Plädoyer.

4. Der eigentliche Moot-Court



Unter der Leitung des gleichen Vorsitzenden Richters am Landgericht verhandelte der Viadrina-Moot-Court am 30. April 2010 zum zweiten Male.

Das Schöffenamts bekleideten dieses Mal Studenten der beiden anderen Fakultäten unserer Universität, eine Kulturwissenschaftlerin sowie ein Student der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Infolge der Erfahrungen aus dem ersten Moot-Court waren den Akteuren sowohl in der Hauptverhandlungsvorlesung als auch bei einem wieder-

rum angebotenen StPO-Crash-Kurs die Aufgaben der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft noch ausführlicher vor Augen geführt und die Studenten auf die Notwendigkeit des damit verbundenen Beweistransfers hingewiesen worden. Auch waren in dem Crash-Kurs insbesondere die Themenbereiche angesprochen worden, in die die in der Akte „versteckten“ Verfahrensfehler fallen.

Mit dieser optimierten Vorbereitung waren die Aktivisten für den Moot-Court gewappnet, was sich auch in der Verhandlung niederschlug. Sie waren sehr agil, fanden allen „rechtlichen Zündstoff“ und machten regen Gebrauch vom Erklärungsrecht. Während sich die Staatsanwaltschaft immer noch zurückhielt, kümmerten sich die Verteidiger diesmal verstärkt um den Beweistransfer, indem sie auf die Einführung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Tatsachen gerichtete Anträge stellten, wengleich auch einige Unsicherheiten bei der Antragstellung – will man Vernehmungsbeamte hören oder Vernehmungsprotokolle verlesen lassen? – zu konstatieren waren.

Unsere Schauspieler waren größtenteils wiederum ausgesprochen gut und gingen regelrecht in ihrer Rolle auf. Die Zeugen wurden – vornehmend von der Verteidigung – gezielt befragt. Die Akteure bemühten sich, die Fragetechnik umzusetzen.

Als kleines Manko bleibt aber zu erwähnen, dass die von uns nun aufgrund der aus dem ersten Moot-Court mitgenommenen Erfahrung extra angefertigte und an die Hand-Outs angefügte Skizze zur Sitzordnung der Angeklagten – auf der auch die Angeklagten, mit denen dieser Zeuge in Berührung kam, farblich markiert waren – von einigen Zeugen leider dennoch nicht zur Kenntnis genommen wurde. Künftig werden wir darauf auch ausdrücklicher hinweisen.

Verlief die Verhandlung zunächst noch recht ruhig, ging es mit fortschreitendem Prozess – als wir uns der Einführung der Beweismittel näherten, die unter der Begehung von Verfahrensfehlern erlangt wurden – aber durchaus „heiß“ her. Gegen einzelne dieser Beweiserhebungen wurde widersprochen. Da jedoch einzelne Beweismittel für den einen Angeklagten eine entlastende wie auch für einen anderen Angeklagten eine belastende Wirkung entfaltete, entbrannten heftige Wortgefechte sowohl unter den „Verteidigern“ als auch zwischen „Verteidigung“ und „Staatsanwaltschaft“. Aus der Fassung bringen ließ sich aber nie-

mand der Beteiligten. Im Gegenteil mündete die Auseinandersetzung sogar in dem Begehren, über die Anhörung und Befragung eines Zeugen nach Ablehnung durch den Vorsitzenden nunmehr durch Gerichtsbeschluss zu entscheiden. Auch wurde dem Gericht die Rechtsprechung zu dem zum Widerspruch berechtigenden Verfahrensfehler sehr ausführlich und „schulmäßig“ dargelegt.

Obwohl der Moot-Court dieses Mal so richtig in Gang gekommen war, mussten wir leider eine Unterbrechung einlegen, da es bei der Raumbuchung zu einem Missverständnis mit der Verwaltung des Landgerichts gekommen war, so dass wir den Sitzungssaal relativ abrupt bereits um 16 statt um 18 Uhr zu verlassen hatten. Dienstschluss der Wachtmeister! Wir konnten zwar noch die Schlussvorträge hören, für die „Urteilsverkündung“ war allerdings ein neuer Termin anzuberaumen.

Einige Tage später besprachen wir in einem Seminarraum der Universität im kleinen Kreis die prozessualen Leistungen der Studenten. Von Nachteil war dies jedoch nicht, im Gegenteil, wir würden die Leistungswürdigung zukünftig von vornherein separat terminieren, um eine auch kritische Nachbereitung in Ruhe – und ohne Zuschauer! – durchführen zu können.

XIV. Fazit

Will man einen Moot-Court durchführen, der mehr sein soll als ein Spektakel, mehr als eine live gespielte Gerichtsshow nach Art des Nachmittagsfernsehens, ist der Arbeitsaufwand immens.

Vorweg allerdings: Es geht. Die deutsche StPO lässt auch einen authentischen Moot-Court zu.

Die größte Kraftanstrengung ist die Kreation einer für diesen Zweck geeigneten Akte. Freilich ist die dann nur einmal voll zu bewerkstelligen, wenn man die Akte wiederholt verwendbar konzipiert. Der sonstige, sich jedes Mal wiederholende Vorbereitungsaufwand vom Finden und „Schulen“ der „Schauspieler“ über das Organisieren von Gerichtssaal, Richter und Roben bis zum Plakatieren bleibt jedoch beträchtlich.

Dazu kommen noch die inhaltlichen Vorbereitungen, die, allerdings direkt der juristischen Qualifikation zugutekommen und demzufolge mit auf der „Habenseite“ zu verbuchen sind: Eine Gruppe von Studenten durch gezielte Schulung auf die Tätigkeit als Verteidiger bzw. Staatsanwälte in der Hauptverhandlung vorzubereiten und vielleicht noch durch einen vorbereitenden Crashkurs Gymnasiasten das Jurastudium nahezubringen.

Auf der „Habenseite“ stehen dann natürlich vor allem die Lernmöglichkeiten für die eigentlichen Moot-Court-Teilnehmer. Die Durchführung eines unter Zugrundelegung der „echten“ prozessrechtlichen Regelungen stattfindenden strafrechtlichen Moot-Courts ist durchaus sinnvoll zur Gewinnung erster praktischer Erfahrungen -und damit zur Schulung von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit im Rahmen der Anwendung des bisher lediglich mühsam studierten abstrakten Rechtes.

Des Weiteren dient die Moot-Court-Teilnahme dem Verständnis des in der Vorlesung nur theoretisch vermittelbaren strafprozessualen Wissens. Daher ist das Bestreiten eines Moot-Courts in der Rolle eines Staatsanwalts bzw. eines Strafverteidigers im Hinblick auf die Absolvierung der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie die universitäre strafrechtliche Schwerpunktbereichsprüfung sinnvoll.

Zudem kann im Moot-Court geprobt und erlernt werden, unter „praktischem“ Druck einen kühlen Kopf zu bewahren, das entworfene Konzept beizubehalten und sich dementsprechend vor Publikum und eindrucksvoller Atmosphäre mit ungewohnter Technik zurechtzufinden, dabei rechtliche Probleme in fremdartiger Art und Weise zu bewältigen und sich verbal zu behaupten.

Freilich: Dieses Ergebnis, erkaufte mit dem beschriebenen Aufwand, erreicht man nur für eine kleine Zahl von Studenten, höchstens rund ein Dutzend Teilnehmer. Ob und inwieweit sich das lohnt, das bleibt die offene Frage.